

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/10308 –

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
17(6)281

21. Juni 2013

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)1382

zu TOP 6, 97. Sitzung am 26.6.13

21. Juni 2013

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10308 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 2. In § 2a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen und Tiere“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 21 werden die Nummern 3 bis 22.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/10308 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2a des Patentgesetzes –PatG)

Mit dieser Ergänzung des § 2a Absatz 1 Nummer 1 PatG wird klargestellt, dass bei der im Wesentlichen biologischen Züchtung von Pflanzen und Tieren nicht nur die Verfahren selbst, sondern auch die mit solchen Verfahren hergestellten Pflanzen und Tiere selbst nicht patentierbar sind, selbst wenn sie keine Pflanzensorten oder Tierrassen darstellen, die ohnehin dem Patentierungsverbot nach § 2a Absatz 1 Nummer 1 PatG unterliegen.

Die derzeitige Fassung dieser Vorschrift ist wörtlich aus Artikel 4 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 6.7.1998, S. 13 – EU-Biopatentrichtlinie) übernommen. Dazu hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts in ihrem Beschluss zu den Patentfällen „Brokkoli“ und „Tomate“ (G2/07 und G1/08) vom 9. Dezember 2010 festgestellt, dass die bloße Verwendung technischer Verfahrensschritte zur Durchfüh-

rung bzw. Unterstützung im Wesentlichen biologischer Verfahren diese nicht patentierbar macht.

Die Große Beschwerdekammer geht in ihrer Entscheidung aber nicht ein auf die Frage der Patentierbarkeit der durch solche tier- und pflanzenbezogenen Verfahren gewonnenen Erzeugnisse in Form der hergestellten Tiere und Pflanzen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass nach Sinn und Zweck des Artikels 4 der EU-Biopatentrichtlinie der Patentierungsausschluss zwingend auch hierfür gelten muss. Die Nichtpatentierbarkeit herkömmlicher Züchtungsverfahren könnte sonst unschwer umgangen werden.

Im Interesse der Züchter und Landwirte soll daher klargestellt werden, dass die unmittelbar aus ihrer konventionellen Züchtung stammenden Pflanzen und Tiere nicht von Patenten Dritter erfasst werden können, die sich auf umfassende Erzeugnisansprüche berufen.

Die Patentierungsmöglichkeiten der deutschen Industrie – insbesondere der Chemie- und Pharmaziebranche – sollen aber nicht über diesen Regelungszweck hinaus eingeschränkt werden. Die aus biologisch gezüchteten Tieren und Pflanzen abgeleiteten Erzeugnisse wie z. B. Pflanzenöle sollen, wenn sie die übrigen Patentierungsvoraussetzungen erfüllen, patentierbar bleiben.

Nur mit einer Formulierung, die den Patentierungsausschluss für Verfahren und Erzeugnisse ausdrücklich auf den gleichen Gegenstand, nämlich „Pflanzen und Tiere“, bezieht, wird es auch möglich, den nationalen Regelungsspielraum der EU-Biopatentrichtlinie einzuhalten, der sich auf eine lediglich klarstellende Konkretisierung beschränkt. Dabei unterfallen diesen Begriffen nicht nur die erzeugten Tiere und Pflanzen, sondern auch das in herkömmlichen biologischen Verfahren hergestellte, zu deren Erzeugung bestimmte Material wie z. B. Samen (Saatgut) bzw. bei Tieren Samen (Sperma), Eizellen und Embryonen.

Die Verwendung des Wortes „ausschließlich“ soll sicherstellen, dass unstreitig patentierbare, insbesondere genetisch modifizierte Pflanzen und Tiere nicht nur deshalb vom Patentierungsverbot erfasst werden, weil sie zusätzlich ein im Wesentlichen biologisches Kreuzungs- und Selektionsverfahren durchlaufen haben.

Zu Nummer 2 (Folgeänderungen)

Infolge der als neue Nummer 2 vorgeschlagenen Änderungen in § 2a PatG ist die Nummerierung der übrigen Änderungen entsprechend anzupassen.